

1.3 Allgemeine Bestimmungen

1.3.1 Grundsatz

Die Energiesparverordnung (ESpaV) und die Energievollzugsverordnung des Kantons haben einen möglichst rationellen Einsatz von Energie in Bauten und Anlagen zum Ziel. Das Energiegesetz (EnG) des Bundes und die Energieverordnung (EnV) des Bundes sowie das kantonale Energiegesetz (EnergieG) sind die rechtliche Basis dieser Verordnungen. Grundsätzlich ist der rationelle Energieeinsatz auch dort anzustreben, wo in den Verordnungen keine näheren Vorschriften bestehen.

1.3.2 Nachweispflicht

Für die folgenden Bauten und Anlagen besteht gegenüber den zuständigen Behörden eine **obligatorische Nachweispflicht**:

- für alle **baubewilligungspflichtigen Neubauten, Umbauten und Umnutzungen, welche geheizt oder gekühlt werden**, ist ein energetischer Nachweis erforderlich. Der Nachweis hat auf den entsprechenden Formularen in Register 8 zu erfolgen.

Eine Baubewilligung gemäss § 59 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) ist erforderlich für:

„Alle Bauten und ihre im Hinblick auf die Anliegen der Raumplanung, des Umweltschutzes oder der Baupolizei wesentliche Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung sowie die Beseitigung von Gebäuden bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat. Vorbehalten bleiben abweichende Zuständigkeitsregelungen des Bundesrechts und die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Bau von öffentlichen Strassen und den Wasserbau.“

Neubauten mit fünf und mehr Wärmebezügern, für welche nach dem September 1995 eine rechtskräftige Baubewilligung erteilt worden ist, müssen mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs (Heizung und Warmwasser) ausgerüstet werden.

Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht beurteilt der Kanton (Fachstelle Energie) gemäss § 2 Abs. 2 der Energievollzugsverordnung auf der Basis von § 14 Abs. 2 ESpaV.

Mit der Ausführung der geplanten Arbeiten darf erst bei Vorliegen einer entsprechenden rechtskräftigen Bewilligung begonnen werden.

Das Einhalten der Vorschriften entbindet die an einem Bauvorhaben Beteiligten nicht davon, die auf anderen Fachgebieten gültigen Vorschriften einzuhalten, z.B. in Bezug auf Sicherheit, Statik, Lärmschutz, Massnahmen gegen die Bildung von Kondensationswasser, etc.